

Antrag

auf Förderung des Musikunterrichtes meiner/unserer Kinder durch die Gemeinde Reichenau

Antragsteller / Eltern / Erziehungsberechtigte

Name	Vorname	Adresse (Strasse)

Gefördert werden soll der Musikunterricht von :

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum	Instrument
1.			
2.			
3.			

Der Gemeindezuschuss ist auf folgendes Konto zu überweisen :

Konto - Nr.	
Bankleitzahl	
Name der Bank	
Name des Kontoinhabers (nur wenn nicht mit Antragsteller identisch)	

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Für die Richtigkeit der Angaben

Unterschrift

Bestätigung des Musiklehrer

Ich bin ausgebildeter Musiklehrer. Die Einkünfte aus dem Musikunterricht für obige(n) Schüler werden von mir in der Lohn- oder Einkommensteuererklärung an das Finanzamt angegeben und ordnungsgemäß versteuert.

Ich bestätige, dass vorstehend genannte(r) Schüler(in) wie folgt von mir Musikunterricht erhält bzw. erhalten hat:

Anzahl der Übungseinheiten : _____ mal 30 Minuten
_____ mal 45 Minuten
_____ mal 60 Minuten

Unterrichtsdauer / Datum : Beginn : _____ Ende : _____

Einzelunterricht* : Gruppenunterricht* *) Zutreffendes ankreuzen

Ort, Datum

Für die Richtigkeit der Angaben

Unterschrift des Musiklehrers

Hinweise zur Antragstellung

- Förderrichtlinien nach Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2002 -

1. Die Gemeinde fördert den Musikunterricht an Musikschulen und von Musiklehrern im Hauptberuf für die örtlichen Vereinen.

Der Zuschuss beträgt :

- für Einzelunterricht 60 Minuten	- E60	4,10 €	pro Unterrichtsstunde
- für Einzelunterricht 45 Minuten	- E45 -	3,10 €	pro Unterrichtsstunde
- für Einzelunterricht 30 Minuten	- E30 -	2,10 €	pro Unterrichtsstunde

Gruppenunterricht

- für 2er Gruppe 45 Minuten	- GR2 - 45	3,10 €	pro Unterrichtsstunde
- für 2er Gruppe 30 Minuten	- GR2 - 30	2,10 €	pro Unterrichtsstunde
- für 3er Gruppe 30 Minuten	- GR3 - 30	2,10 €	pro Unterrichtsstunde
- für 4er Gruppe 30 Minuten	- GR4 - 30	2,10 €	pro Unterrichtsstunde

Privat erteilter Musikunterricht wird nicht gefördert.

2. Der Zuschuss wird nur für Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum Höchstalter von 25 Jahren bezahlt, solange diese Einwohner der Gemeinde Reichenau sind. Es wird nur e i n Unterrichtsfach gefördert.
3. Der Gemeindezuschuss ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Reichenau. Ein Rechtsanspruch auf Förderung des Musikunterrichtes besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, die Fördersätze zu ändern.
4. Der Gemeindezuschuss ist jeweils am Schluss des Unterrichtshalbjahres durch Vorlage der von den Vereinen bestätigten Schülerteilnehmerlisten beim Bürgermeisteramt, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, Telefon Telefax 07534 / 801 - 44, anzufordern.
5. Wird der Musikunterricht aus Gründen, die allein der Schüler zu vertreten hat, vorzeitig abgebrochen, besteht kein Anspruch auf den Gemeindezuschuss.
6. Zuschussanträge müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Bestätigung der Musikschule über den erteilten Musikunterricht ist Voraussetzung für die Zuschussauszahlung. Fehlende oder unrichtige Angaben machen den Zuschussantrag ungültig.

Wir bitten um Beachtung dieser Hinweise.

Bürgermeisteramt Reichenau